



Informationsvorlage

Betrifft:

Anmeldezahlen Grundschulen 2026/2027

Fachbereich:

40 - Amt für Schule und Bildung

Dezernentin / Dezernent:

Stadtdirektor Burkhard Hintzsche

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Schulausschuss	03.02.2026	Kenntnisnahme

Sachdarstellung:

Nach §1 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS) werden Kinder, deren Schulpflicht am 1. August eines Jahres beginnt, von ihren Eltern bis spätestens zum 15. November des Vorjahres bei der gewünschten Grundschule angemeldet.

Im August wurden die Erziehungsberechtigten von 5.720 (Vorjahr: 5.846) schulpflichtig werdenden Kindern angeschrieben.

Wie aus der Anlage entnommen werden kann, wurden bisher an den städtischen Grundschulen 5.223 Kinder (Vorjahr: 5.206) angemeldet, hiervon 107 Kinder (Vorjahr: 110) vorzeitig.

Bei 623 Kindern (Vorjahr: 640) ist zum Zeitpunkt der Anmeldetermine (07.10. – 09.10.2025) noch nicht bekannt gewesen, welche Grundschule sie besuchen werden. Erfahrungsgemäß folgen noch Anmeldungen zum späteren Zeitpunkt und Kinder werden noch an privaten Schulen bzw. Schulen außerhalb Düsseldorfs angemeldet.

Gem. §46 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) entscheiden die Schulleiterinnen und Schulleiter über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens. Für die Grundschulen gibt es mit der kommunalen Klassenrichtzahl eine Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen (§ 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG NRW). Gemäß VV Nr. 6a.2 zu § 6a Abs. 2 der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW entscheidet der Schulträger unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl über die Zahl und die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen.

Gem. § 46 Abs. 3 SchulG hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart in seiner

Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazitäten (sog. Anspruchskinder). Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme bei Anmeldung an einer anderen Grundschule der gewünschten Schulart (sog. Nicht-Anspruchskinder).

Soweit Anmeldeüberhänge an einzelnen Schulen vorliegen, wird die Verwaltung in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise Abweichungen von der festgelegten Zügigkeit zulassen.

Bei einem Anmeldeüberhang an einer Schule haben Härtefälle (§1 Abs.3 der AO-GS) und bei Bekenntnisschulen Kinder, die dem Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme einen Vorrang gegenüber anderen Kindern (VV zu §1, 1.2.3 zu Absatz 2 der AO-GS).

Bei einem Anmeldeüberhang an einer Schule führt die Schule ein Aufnahmeverfahren mit Bildung einer Rangfolge (Trennung zwischen Anspruchskindern und Nicht-Anspruchskindern) unter den angemeldeten Kindern durch.

Dabei werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde vorrangig berücksichtigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung gemäß § 46 Absatz 2 SchulG heran:

- Geschwisterkinder,
- Schulwege,
- Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
- ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
- ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunftssprache.

Das Gesetz regelt die Aufnahme zur Schule als individuellen Anspruch jedes Kindes, welcher jedoch durch die Aufnahmekapazität der Schule begrenzt und damit von konkurrierenden Ansprüchen anderer Kinder beeinflusst werden kann.

Ein Aufnahmeantrag eines bestimmten Kindes kann daher nicht isoliert betrachtet werden, sondern stets nur im Zusammenhang mit allen anderen Anmeldungen.

Das Ergebnis der Prüfung einer einzelnen Anmeldung kann daher keine absolute Aussage sein, sondern nur die Gewichtung bzw. Priorisierung dieser Anmeldung im Verhältnis zu der Gesamtheit der Anmeldungen.

Anhand der vorher festgelegten Kriterien und mit Bildung einer Rangfolge der angemeldeten Kinder wird ermittelt, welches Kind aufgenommen werden kann. Die Eltern der Kinder innerhalb der Rangfolgenplatzierung mit Aufnahmekapazität erhalten einen Aufnahmebescheid. Die Eltern der Kinder, die aufgrund der Rangfolgenplatzierung ohne Aufnahmekapazität nicht aufgenommen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Im Ablehnungsbescheid wurden alle Schulen mit noch freien Kapazitäten aufgelistet. Die Eltern erhielten dann die Möglichkeit, diese Kinder bis zum 15.01.2026 an einer Schule mit noch freien Kapazitäten anzumelden.

Während des Prozesses haben die Schulleiterinnen und Schulleiter die betroffenen Kinder bzw. deren Personensorgeberechtigte*n entsprechend beraten und eine Aufnahme mit benachbarten Schulen abgestimmt.

Sollte es im Anschluss notwendig sein, wird das Schulamt unter Beteiligung des Schulträgers die Schulleitungen beraten und die Aufnahmeentscheidungen der Schulen koordinieren.

Anlagen:

Anlage 1_SCHUA_059_2025